

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Eigenstromverbrauchs „Solar Invest“

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Nach Artikel 31 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen ist mit Naturgütern und Energie sparsam umzugehen. Der Freistaat und seine Gebietskörperschaften fördern eine umweltgerechte Energieversorgung. Entsprechend dieser Verfassungsgebote ist es erforderlich, die Technologien der rationellen und umweltfreundlichen Energieerzeugung und -versorgung, insbesondere auf Basis von erneuerbaren Energien, auf dem Markt zu stärken und Anreize für die Nutzung dieser Technologien zu geben. Mit den Fördermöglichkeiten nach dieser Richtlinie werden zusätzliche Investitionsanreize für die Errichtung von Photovoltaik- und Speicheranlagen sowie Mieterstrommodelle gesetzt, um den Ausbau der Stromerzeugung aus solarer Energie zur dezentralen Versorgung in Thüringen zu forcieren.

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Zuwendungen für

- Investitionen in Photovoltaikanlagen und Energiespeicher,
- Investitionen in die Realisierung von Mieterstrommodellen,
- Beratungsleistungen zum Thema Mieterstrom,
- Beratungsleistungen für Bürgerenergiegenossenschaften, die an Ausschreibungsverfahren nach dem Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2017) in der jeweils gültigen Fassung teilnehmen wollen.

Die Förderung zielt insbesondere darauf ab, den Eigenverbrauch von Strom aus Photovoltaik zu erhöhen und die Einführung von Mieterstrommodellen voranzutreiben. Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Bürgerenergiegenossenschaften bei der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren nach dem EEG 2017.

Soweit die Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährt wird, erfolgt sie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zielindikatoren

Für die Förderung von Investitionsvorhaben dieser Richtlinie werden als Indikatoren festgelegt:

- Anzahl und installierte Leistung in Kilowattpeak der geförderten Photovoltaikanlagen,
- Anzahl und Speicherkapazität (Nennkapazität) in Kilowattstunden der geförderten Stromspeicher-
- Anzahl der geförderten Wärmespeicher
- Anzahl der geförderten Beratungsfälle (differenziert nach Ziffer 2.4 und 2.7).

Gegenstand der Förderung und Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Vorhaben zur Erhöhung des Eigenstromverbrauchs.

2.1 Investitionen in Photovoltaikanlagen

Gefördert werden können Neuinvestitionen in Photovoltaikanlagen, sofern der erzeugte Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und der Direktversorgung in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage dient.

2.2 Investitionen in Energiespeichersysteme

Gefördert werden können Neuinvestitionen in stationäre Energiespeichersysteme, die der Speicherung von Strom aus Photovoltaik dienen (Batteriespeicher) und der Strom selbst verbraucht wird.

Gefördert werden können Neuinvestitionen, Ersatzinvestitionen in oder Erweiterungen von saisonalen Energiespeichersystemen, die Strom aus Photovoltaik, der in thermische Energie umgewandelt wird, sowie die in thermischen Solaranlagen erzeugten Wärme speichern (Warmwasser-, Kältespeicher, Power to heat-Anlagen, bspw. Latentwärmespeicher, Thermobatterien).

2.3 Zuwendungsempfänger für Vorhaben von 2.1 und 2.2

Zuwendungsempfänger können sein:

Kommunen und deren Eigenbetriebe, Zweckverbände

Kommunale Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen¹

Wohnungsgenossenschaften

Energiegenossenschaften

Vereine, gemeinnützige Gesellschaften, Stiftungen

Natürliche Personen

2.4 Beratungsleistungen zum Thema Mieterstrom

Gefördert werden können nichtinvestive Maßnahmen (Beratungsleistungen, u. a. Konzepte, Gutachten, Studien, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) zur Planung und Umsetzung von Mieterstrommodellen.

¹ Es gilt die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU L 124 vom 20.05.2003, S. 36).

2.5 Investitionen zur Realisierung von Mieterstrommodellen

Gefördert werden können Investitionen zur Realisierung von Mieterstrommodellen, insbesondere in (automatisierte) Steuer-, Mess-, Kontroll-, und Abrechnungssysteme, ausgenommen Stromerzeugungsanlagen.

2.6 Zuwendungsempfänger für Vorhaben von 2.4 und 2.5

Zuwendungsempfänger können sein:

Kommunale Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen¹

Wohnungsgenossenschaften

Energiegenossenschaften

Gemeinnützige Gesellschaften

Stiftungen

2.7 Beratungsleistungen zum Thema Ausschreibung nach EEG

Gefördert werden können nichtinvestive Maßnahmen (Beratungsleistungen, Gutachten, Studien, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) zum Thema Ausschreibungsverfahren nach dem EEG in der jeweils gültigen Fassung.

2.8 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach 2.7

Zuwendungsempfänger können Bürgerenergiegesellschaften gemäß der Definition nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 sein.

2.9 Ausgeschlossene Branchen

Es gelten Branchenausschlüsse gemäß Art. 1 De-minimis-Verordnung.

Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.

3.2 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.

3.3 Eine Zuwendung kann nicht erfolgen für Unternehmen in Schwierigkeiten² oder wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eröffnet ist, oder ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen wurde, oder ein Verfahren auf Abgabe einer Vermögensauskunft nach §§ 802 c Zivilprozessordnung bzw. § 284 Abgabenordnung beantragt oder eröffnet ist.

3.4 Es werden keine Beihilfen an Unternehmen gewährt, welche einer Rückforderungsanforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3.5 Die Anlagen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen. Es muss sich um marktfähige Anlagen handeln. Die Marktfähigkeit ist dann gegeben, wenn die Anlage bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird.

² Es gilt die Definition gemäß Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in der gültigen Fassung.

3.6 Eine Zuwendung für Batteriespeichersysteme kann nur gewährt werden, wenn für die Batterien eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von *mindestens acht* Jahren vorliegt. Dies ist anhand einer Erklärung des Händlers oder Herstellers nachzuweisen.

3.7 Eine Zuwendungsvoraussetzung ist die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen durch eine geeignete Fachkraft. Der Nachweis ist anhand einer Fachunternehmererklärung auf Basis des Photovoltaikanlagenpasses bzw. Speicherpasses zu führen.

3.8 Eine Zuwendung für Investitionen in Energiespeicher (Ziffer 2.2) kann nur gewährt werden, wenn der selbst erzeugte Strom mindestens zu 60 % selbst verbraucht werden kann (Eigenverbrauchsquote). Im thermischen Bereich muss eine solare Deckungsrate von mindestens 60 % erreicht werden.

3.9 Eine Zuwendung für Investitionen in Mieterstrommodelle kann nur gewährt werden, wenn der günstigste Strompreis des örtlichen Grundversorgers im Mieterstrom-Arbeitspreis um mindestens 1 Cent je Kilowattstunde (brutto) unterschritten wird. Der Mieterstromgrundpreis entspricht höchstens dem Stromgrundpreis des günstigsten Tarifs des örtlichen Grundversorgers. Für die Feststellung ist der Zeitpunkt, zu dem das Mieterstrommodell umgesetzt werden kann, maßgeblich.

3.10 Die Thüringer Aufbaubank kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern und die Begutachtung durch geeignete Sachverständige beauftragen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Die Förderung wird auf Ausgabenbasis gewährt.

4.3 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV ist, wird sie als De-minimis-Beihilfe gewährt³.

4.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für die Anlagen, einschließlich aller für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Systemkomponenten und Zubehör, nebst Installation durch Fachunternehmen,
- Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI in Höhe von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Herstellungskosten,
- Ausgaben für Beratungsleistungen, Studien, Gutachten.

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der maximal mögliche Zuschuss je Vorhaben beträgt 100.000 €

Der Fördersatz sollte nicht weniger als 10 % betragen.

³ Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

4.5 Zu den nicht förderfähigen Ausgaben gehören:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Ausgaben für gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Ausgaben für bauliche Maßnahmen, bspw. Dachertüchtigung,
- Ausgaben für Blitzschutzanlagen,
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden,
- Ausgaben für Miete und Leasing, Finanzierung, Skonti,
- Ausgaben für Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten,
- Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene und/oder behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Umsatzsteuer, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer abziehen kann,
- Eigenleistungen.

Investitionen in Anlagen oder/und Anlagenteile, die Eigenbauanlagen und/oder Prototypen sind, werden nicht gefördert. Als Prototyp gelten Anlagen, die sich noch im Erprobungsstadium befinden bzw. als Versuchsmodelle betrieben werden oder betrieben worden sind. Individuelle, objektbezogene technische Lösungen unter Verwendung marktfähiger Anlagen fallen nicht unter den Begriff des Prototyps oder der Eigenbauanlage.

4.6 Vorhaben deren Gesamtausgaben unter 1.000 Euro liegen, werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Darüber hinaus kann der Bescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

5.2 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG) (insbesondere § 264 StGB [Subventionsbetrug] und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 bis 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) i. V. m. §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB die Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Hierzu gehören insbesondere die technische Darstellung des geplanten Projektes und die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

5.3 Sämtliche einem Unternehmen gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200.000 Euro (100.000 Euro bei Unternehmen im Straßengüterverkehrssektor) nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

5.4 Die Kombination (Kumulierung) der Zuwendung mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen ist im Rahmen der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich, sofern das durch Regelungen anderer Zuwendungsgeber nicht ausgeschlossen ist.

Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt bei der

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
(Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt).

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare schriftlich an die Thüringer Aufbaubank zu richten. Weitere Informationen sind unter <http://www.aufbaubank.de> zu finden.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen mit schriftlichem Bescheid.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht hat und ein Abrufantrag gestellt worden ist.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel entsprechend den Regelungen der Nr. 6 der ANBest-P bzw. AN-Best-Gk nachzuweisen.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

6.5 Prüfungsrechte

Die Thüringer Aufbaubank und das für die Förderrichtlinie zuständige Ministerium sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Die Förderrichtlinie zur Förderung von Solaranlagen in Thüringer Kommunen (1000-Dächer-Solar-Programm) tritt mit Inkrafttreten außer Kraft.

Erfurt, den 16.10.2016

Anja Siegesmund

Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz